Stadtplanungsamt

Mannheim, 27.10.1978

Bebauungsplan Nr. 76/8;
Erweiterung des Friedhofes
in Mannheim-Wallstadt

Begründung

des verbindlichen Bauleitplanes

(Bebauungsplan)

Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind der bestehende Friedhof Wallstadt, sowie drei im Norden angrenzende, bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, von denen sich die Flurstücke Nr. 40 748 und 40 749 in Privatbesitz befinden. Eigentümer des Flurstücks Nr. 40 750 ist das Land Baden-Württemberg.

Bis zum Jahre 1981 wird die Belegungsfläche des bestehenden, 1,12 ha großen Friedhofes erschöpft sein. Es ist deshalb dringend erforderlich, die Voraussetzungen zur Friedhoferweiterung zu schaffen. Die für diese Maßnahme vorgesehenen Grundstücke haben zusammen die Größe von rund 1,87 ha.

Für Friedhofsgebäude wird an der Wertheimer Straße eine mit Baugrenzen versehene bebaubare Fläche ausgewiesen, die bis 2-geschossig bebaubar sein wird.

Die erforderlichen PKW-Stellplätze für Friedhofbesucher sind an der Südseite des bestehenden Friedhofes vorgesehen. Ihre Ausweisung ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Parkplätze werden vielmehr in einem gesonderten, in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplan für das Gebiet südlich des Friedhofes ausgewiesen, in welchem die Stadt mit ausreichendem Grundbesitz vertreten ist und an dieser Stelle entsprechend zugeteilt werden kann.

Bei der Realisierung der Maßnahme entstehen durch den Geländeerwerb Kosten in Höhe von voraussichtlich 40.000,-- DM.

Dieser Begründung ist ein Übersichtsplan beigefügt.

Becker
Stadtoberbaudirektor

Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 76/8; Erweiterung des Friedhofes in Mannheim-Wallstadt. - Ausschnitt aus dem Stadtplan mit der Begrenzung des Planungsgebietes;

Mannheim, 27.10.1978
Stadtplanungsamt

Becker
Stadtoberbaudirektor